



*An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Abteilung I/7  
Untere Donaustraße 11  
1020 Wien*

per E-Mail: [abt-17@bmnt.gv.at](mailto:abt-17@bmnt.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 15. April 2019  
Zl. B-500-1/110419/HA,LO

GZ: BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019

**Betreff: Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Österreich zählt in Europa zu den Ländern mit dem höchsten geogenen Radonpotenzial. Aufgrund besonderer geologischer Bedingungen gibt es in Österreich Gebiete, in denen eine beträchtliche Anzahl von Gebäuden Radonkonzentrationen über 300 Bq/m<sup>3</sup> aufweist.

In diesen Gebieten sind gemäß Richtlinie 2013/59/Euratom künftig Radonmessungen an allen Arbeitsplätzen im Keller- und Erdgeschoß erforderlich, um die Radonexposition der Arbeitskräfte zu ermitteln und erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen gezielt senken zu können bzw. - wo dies nicht möglich ist - hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zu überwachen.

Wie dem Vorblatt der Erläuterungen zu entnehmen ist, resultiert aus den Neuregelungen im Strahlenschutzgesetz zum Radonschutz aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom ein erheblicher personeller und finanzieller Mehraufwand sowohl für die Verantwortlichen der Arbeitskräfte als auch für die Strahlenschutzbehörden.



Dass im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie großes Augenmerk auf die Schaffung möglichst kosteneffizienter Regelungen gelegt wurde, ist zu begrüßen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass ein tatsächlicher Kostenaufwand erst dann abgeschätzt werden kann, wenn auch die betreffenden Verordnungen erlassen bzw. angepasst wurden – auch hier wird im Besonderen darauf zu achten sein, dass die Regelungen in den Verordnungen „kosteneffizient“ sind.

Im Übrigen wird Vieles davon abhängen, ob und inwieweit im Bereich der Bautechnik und der Bauordnung Maßnahmen auf Länderebene ergriffen werden bzw. allenfalls ergriffen werden müssen, um den Vorgaben der Richtlinie gerecht zu werden – denn letztlich handelt es sich, wie dies auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, beim Schutz vor Radon, sowohl an Arbeitsplätzen in Innenräumen als auch in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden, um eine weitgehend neue Regelungsmaterie im Gemeinschaftsrecht.

Tatsache ist, dass Gemeinden in mehrfacher Weise – je nach Ausgestaltung in den Verordnungen bzw. in den allenfalls noch zu erfolgenden legislativen Maßnahmen auf Länderebene – betroffen sind. Gemeinden sind Arbeitgeber (Schulen, Kindergärten, Wasserversorgungsanlagen etc.), sind Inhaber von Wohnhausanlagen und sind für widmungsrechtliche und baubehördliche Angelegenheiten zuständig.

Im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums führten die Bundesländer gemeinsam mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) österreichweit eine Radonmesskampagne durch, die - laut den Erläuternden Bemerkungen – mit Jahresbeginn 2019 abgeschlossen sein sollte. Danach sollen im Verordnungsweg Radonenschutzgebiete beziehungsweise Radonvorsorgegebiete festgelegt werden.

Auf Basis dieser Festlegungen hat die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus einen nationalen Radonmaßnahmenplan zu erlassen, wobei dort auch bauliche Schutzmaßnahmen vorgesehen werden sollen.

Der Österreichische Gemeindebund geht davon aus, dass für private, bereits bewilligte Wohngebäude nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die von den jeweiligen Eigentümern freiwillig ergriffen werden, um eine (erhöhte) Radonkonzentration zu senken. Welche baulichen Schutzmaßnahmen für Radon bei privaten Neubauten in Zukunft zu ergreifen sind, wird im Wesentlichen von den einschlägigen baurechtlichen bzw. bautechnischen Bestimmungen abhängen; diesbezüglich darf etwa auf die OIB-Richtlinie 3, Kapitel 8.2 verwiesen werden.

Werden bestimmte Räume im Radonschutzgebieten zum Arbeiten genutzt, ist der jeweils Verantwortliche verpflichtet, die Radonkonzentration durch eine dafür ermächtigte Überwachungsstelle zu ermitteln. Beträgt die Konzentration von Radon an diesen Arbeitsplätzen mehr als 300 Bq/m<sup>3</sup> (Referenzwert), müssen Maßnahmen eingeleitet werden, welche zur Verringerung der Radonkonzentration führen. Diese Maßnahmen können auch baulicher Natur sein.

Lässt sich die Radonkonzentration am Arbeitsplatz nicht unter 300 Bq/m<sup>3</sup> senken, muss die Strahlendosis für die dort Beschäftigten durch die Überwachungsstelle geschätzt und eine entsprechende Meldung an die zuständige Behörde vorgenommen werden. Ab einer zu erwartenden Dosis von 6 Millisiewert pro Jahr greifen die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 84 des Entwurfes. In solchen Fällen könnten wohl auch weitere bauliche Maßnahmen zu treffen sein.

Dies gilt auch für besondere Kategorien von Arbeitsplätzen, an denen hohe Radonkonzentrationen häufig vorkommen können, wie z.B. für Wasserversorgungsanlagen, Radon-Kuranstalten, Besucherbergwerke und -höhlen.

Falls die vorgesehenen Maßnahmen von den Verantwortlichen nicht umgesetzt werden, kann ein Fehlverhalten mittels der Verhängung einer entsprechenden Verwaltungsstrafe (vgl. dazu etwa § 151 Abs. 2 Z 29, 30 oder § 151 Abs. 3 Z 23, 24, 25, 26, 30) sanktioniert werden.

Wie bereits angemerkt sind auch viele öffentliche Gebäude von diesen Regelungen betroffen, wobei zu befürchten ist, dass mangels eindeutiger Bestimmungen im Strahlenschutzgesetz im Vollzug große Probleme auftreten könnten.

Unseres Erachtens muss daher sichergestellt werden, dass dann keine baulichen Schutzmaßnahmen vorgeschrieben werden können, wenn damit in eine aufrechte baurechtliche Bewilligung eingegriffen wird. In solchen Fällen könnten beispielsweise einfache Maßnahmen (zB gezieltes Lüftungsverhalten, Abdichten von Fugen und Ritzen) empfohlen werden. In der Regel sind diese kurzfristig zu realisieren und verursachen diese auch vergleichsweise nur geringfügige Kosten.

Im Ergebnis erscheinen diese einfachen Sofortmaßnahmen erfolgreicher, da sie von den Betroffenen in der Regel auch akzeptiert werden. Auch ist zu bedenken, dass umfassendere Radonschutzmaßnahmen nur im Zusammenhang mit einem Neubau oder mit einer Sanierung aus anderen Gründen sinnvoll und kostengünstig umsetzbar sind. Es sollte daher auch sichergestellt werden, dass

Schutzmaßnahmen dann nicht realisiert werden müssen, wenn diese sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder praktisch gar nicht umsetzen lassen.

Es wird daher angeregt, entsprechende Klarstellungen bereits in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass infolge der zahlreichen Verordnungsermächtigungen eine abschließende Beurteilung und Abschätzung der Auswirkungen des Strahlenschutzgesetzes nur bedingt möglich ist.

### **Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### Ad § 92 Festlegung von Gebieten und § 93 Radon-Maßnahmenplan:

Die geplante Verordnung ist abzuwarten. Um mögliche gravierende negative Auswirkungen auf Betriebe und ganze Regionen zu vermeiden, sind die entsprechenden Festlegungen und Maßnahmen so zu gestalten, dass keine überbordende Umsetzung und eine zielgerichtete Kommunikation mit den betroffenen Unternehmen und Orten/Regionen über deren Interessensverbände und die zuständigen Behörden unter weitgehendem Verzicht von breit öffentlichkeitswirksamen Kommunikationsmaßnahmen stattfindet.

#### Ad § 3 Z 55 - Radioaktiver Stoff

Es wäre sinnvoll, wenn im österreichischen Strahlenschutzgesetz die Definition der „Radioaktiven Stoffe“ wie in § 3 Abs. 2 des deutschen Gesetzes präzisiert werden würde, sowie entsprechende Freigrenzen und Ausnahmen vorgesehen werden.

#### Ad § 8 Abs. 2 und § 100 Abs. 7:

Es ist der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ vorzusehen, da es bestehende Expositionssituationen geben kann, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand weiter „optimiert“ werden können.

#### Ad § 77 bis § 83 - Externe Arbeitskräfte

Bei den Regelungen zu externen Arbeitskräften sind stundenbezogene Freigrenzen/Ausnahmen zu definieren, sodass bei z.B. gemeindeeigenen Betrieben wie z.B. Wasserwerken keine unnötige Bürokratie wegen kurzfristigem Einsatz von externen Arbeitskräften entsteht.

Ad § 84 Abs. 1 und § 86 Abs. 3:

Beim Radonschutzbeauftragten sollte darauf geachtet werden, dass bestehende Strahlenschutzbeauftragte die Tätigkeit ausführen können und außerdem die Bestellung bei (gemeindeeigenen) Unternehmen mit einer geringen Zahl von Betroffenen in geeigneter Form ersetzt werden kann, da die wesentlichen Maßnahmen und die notwendige Expertise durch die sonstigen Regelungen des § 84 ausreichend abgedeckt sind.

Ad § 98 - Betroffene Arbeitsplätze

Der Österreichische Gemeindebund geht davon aus und fordert, dass die in der bisherigen Natürlichen Strahlenquellenverordnung zu den einzelnen Tätigkeiten genannten Ausnahmen auch in der zukünftigen „Radonschutzverordnung“ enthalten sein werden, so etwa im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. d der derzeitigen Natürlichen Strahlenquellenverordnung.

Außerdem wird in Hinblick auf die Vielzahl betroffener Betriebe in Radonschutzgemeinden angeregt, eine sinngemäße Ausnahme (120 h-Grenze oder auf Basis von existierenden Messungen ggf. höher gesetzt) für alle Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 zu definieren, die „nur durch ein mögliches geogenes Potential“ betroffen sind.

Weiters wird angeregt, in Zusammenarbeit mit relevanten Experten, Unternehmen und Vertretern von betroffenen Gemeinden Freigrenzen und Ausnahmen (arbeitszeitbezogen, tätigkeitsbezogen, raumbezogen, etc.) im Sinne der Verwaltungs- und Umsetzungsvereinfachung umfassend und systematisch zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände, Präsidium u. Büro Brüssel